

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Klaus Lederer (LINKE)**

vom 27. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. März 2015) und **Antwort**

Wie oft gibt es Erzwingungshaft wegen nicht gezahlter Bußgelder in Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf Erzwingungshaft wurden seit 2010 jährlich beim Amtsgericht Tiergarten gestellt und wie vielen Anträgen wurde vom Amtsgericht Tiergarten seit 2010 jährlich entsprochen?

Zu 1.: Für die Jahre 2010 bis 2014 ergeben sich die folgenden Anträge auf Erzwingungshaft:

2010	2011	2012	2013	2014
22.049	19.903	28.495	29.033	33.747

Für die Jahre 2010 bis 2014 ergeben sich die folgenden Anordnungen von Erzwingungshaft:

2010	2011	2012	2013	2014
16.642	13.457	18.732	19.999	22.292

2. Wie viele dieser Anträge bzw. Beschlüsse betrafen jeweils Bußgeldangelegenheiten und wurden von der Zentralen Bußgeldstelle veranlasst?

Zu 2.: In den Jahren 2010 bis 2014 wurden von der Zentralen Bußgeldstelle die folgenden Anträge gestellt:

2010	2011	2012	2013	2014
17.411	14.473	23.329	22.580	28.756

3. Wie viele Haftbefehle und Vorführungen wurden auf der Grundlage der Beschlüsse a) in Bußgeldangelegenheiten und b) in sonstigen Angelegenheiten seit 2010 jährlich vollzogen?

Zu 3.: Eine recherchierbare Statistik über die Vollstreckung von Haftbefehlen und Vorführungen die Erzwingungshaft betreffend wird in Bußgeldsachen und auch in sonstigen Angelegenheiten nicht geführt.

4. Wie viele der unter 3) genannten Maßnahmen beruhten jährlich auf Selbststellung und wie viele wurden zwangsweise durchgesetzt?

5. Welches war seit 2010 jeweils jährlich die höchste Bußgeldforderung, die niedrigste Bußgeldforderung und der Durchschnitt der Bußgeldforderungen?

6. Wie hoch war seit 2010 jeweils jährlich die höchste Dauer vollzogener Erzwingungshaft a) in Bußgeldangelegenheiten und b) in sonstigen Angelegenheiten und wie hat sich die durchschnittliche Haftdauer seit 2010 in Bußgeld- und sonstigen Angelegenheiten entwickelt?

Zu 4. bis 6.: Eine recherchierbare Statistik über die Vollstreckung von Erzwingungshaft und der dieser vorausgehenden Geldbußen wird nicht geführt.

Bei den Justizvollzugsanstalten, in denen die Erzwingungshaft vollstreckt wird, könnten derartige Angaben nur durch eine Auswertung jeder einzelnen Gefangenenpersonalakte gewonnen werden. Denn die Erzwingungshaft wird oft in Unterbrechung einer Ersatzfreiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe vollstreckt, so dass für jedes Jahr mehrere tausend Gefangenenpersonalakten händisch ausgewertet werden müssten.

7. Wie viele Beschwerden und Einwendungen sind seit 2010 jährlich erhoben worden a) aufgrund der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Durchsetzung der Erzwingungshaft die Bußgeldforderung bereits beglichen war und b) wegen der Art und Weise der Durchsetzung des Haftbefehls? Wie vielen dieser Beschwerden wurde abgeholfen?

Zu 7.: Hierzu liegen dem Senat keine statistischen Erkenntnisse vor.

8. Wie haben sich seit 2010 die Aufwendungen des Landes Berlin durch Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen aufgrund von fehlerhaft vollstreckten Erzwingungshaftanordnungen oder aufgrund von mit der Vollstreckung verbundenen Handlungen entwickelt?

Zu 8.: Es sind keine Fälle festzustellen, in denen es seit 2010 aufgrund von mit der Vollstreckung verbundenen Handlungen durch die Berliner Finanzämter als zuständige Vollstreckungsbehörde für den Polizeipräsidenten in Berlin zu Aufwendungen für erfolgreich geltend gemachte Amtshaftungsansprüche gekommen ist. Weitere Erkenntnisse liegen dem Senat nicht vor.

9. Findet im Rahmen der zwangsweisen Durchsetzung durch die Vollzugsbehörden eine Verhältnismäßigkeitsprüfung statt, die Einfluss auf die im Rahmen der Vollstreckung anzuwendenden Mittel (gewaltsames Betreten von Privatwohnungen etc.) hat, und wenn ja, durch wen wird wann die Verhältnismäßigkeit der beim Vollzug von Haftbefehlen anzuwendenden Mittel geprüft?

Zu 9.: Dem Polizeipräsidenten in Berlin zur Vollstreckung übergebene Haftbefehle sind von der Vollstreckungsbehörde auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geprüft und von einer Richterin oder einem Richter erlassen. Zur Durchsetzung dieser Vollstreckungshaftbefehle stehen den einschreitenden Polizeikräften unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Zwangsmittel zur Verfügung, so auch die Durchsuchung der Wohnung ohne richterlichen Beschluss zum Zweck der Ergreifung der gesuchten Person (Ergreifungsdurchsuchung). Die Wahl der Mittel erfolgt dabei seitens der einschreitenden Polizeikräfte für jeden Einzelfall nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Berlin, den 14. April 2015

In Vertretung

Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Apr. 2015)